

Aktenzeichen: 5 AZR 94/77

LAG Baden-Württemberg Beschluß des BAG vom 19. Dezember 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112, § 113 Abs. 3; KO §§ 59, 60, 61,
146; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 94/77

6 Sa 90/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
19. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch beschlossen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 94/77

6 Sa 90/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
19. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch beschlossen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Die Urteile des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 30. Juni 1976 - 5 Ca 231/76 - und des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. November 1976 - 6 Sa 90/76 - sind gegenstandslos.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

1. Der Kläger war bis zum 2. Februar 1975 bei der Firma B in Karlsruhe als Arbeitnehmer beschäftigt. Über das Vermögen der Arbeitgeberin wurde am 24. Januar 1975 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist der Beklagte. Der Beklagte hat den Betrieb stillgelegt und den Kläger entlassen. Einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat hat der Beklagte vor Ausspruch der Kündigung und vor der Betriebsschließung nicht versucht.

Der Kläger verlangt eine Abfindung nach § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 in Höhe von 16.616,-- DM netto. Der Abfindungsanspruch ist auf der Grundlage einer 19-jährigen Betriebszugehörigkeit und eines halben Monatseinkommens je Beschäftigungsjahr errechnet. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß der Beklagte die Abfindung als Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu zahlen habe.

Der Beklagte hält die Klage für nicht begründet. Seiner Ansicht nach hat der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht im Falle der Betriebsstillegung durch einen Konkursverwalter. Er ist allenfalls bereit, den Abfindungsanspruch als gewöhnliche Konkursforderung anzuerkennen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit



- 3 -

der Revision verfolgt der Beklagte den Anspruch auf Klageabweisung weiter.

2. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dieser Sache am 20. Juli 1977 den Großen Senat angerufen. Der Große Senat hat am 13. Dezember 1978 folgenden Beschluß verkündet:

1. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) gelten auch im Konkurs des Unternehmers.
- 2.a) Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes sind bevorrechtigte Konkursforderungen im Sinne des § 61 KO.
- b) Sie haben Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO.
- c) Es kommt nicht darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.
3. Dies gilt auch für den Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 BetrVG.

3. Daraufhin hat der Kläger seinen Abfindungsanspruch mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 Konkursordnung zur Konkurstabelle angemeldet. Der Beklagte hat im Prüfungstermin die Forderung und das Vor-



- 4 -

Alsdann haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

4. Die nach § 91 a ZPO zu treffende Kostenentscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Auszugehen ist von den ursprünglichen Anträgen und den bei einer Gesamtbetrachtung von beiden Parteien erstrebten Prozeßzielen. Der Kläger hatte Zahlung aus der Masse verlangt. Der Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und die Auffassung verteidigt, der Klageanspruch sei eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO. Gemessen an diesen Prozeßzielen hat jede Partei teils gewonnen, teils verloren. Deshalb waren nach § 92 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

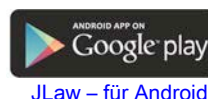
gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Polcyn

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)